

702

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP.NRW)**Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie – 312-31-01
v. 30.4.2010

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 15.12.2006 (MBl. NRW. 2007 S.23) wird mit Wirkung vom 30.4.2010 aufgehoben. Informationen über die aktuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen sind über folgende Internetseiten zu erhalten:

www.wirtschaft.nrw.de/100/110/112/200/RWP_Endfassung.pdf bzw. www.foerderlotse.nrw.de/de/existenzgruendungs-und-mittelstandsporta1/service/Archiv/index.html

– MBl. NRW. 2010 S. 571

770

**Bestimmung
der hochwasserbedingt schadensträchtigen
Gewässer und Gewässerabschnitte
gemäß § 112 Absatz 2 LWG
(Gewässerliste)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-5-4290-37423
v. 27.4.2010

Nach § 112 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009, bestimmt die oberste Wasserbehörde die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, durch Verwaltungsvorschrift, die sie veröffentlicht und bei neuen Erkenntnissen anpasst. Im Regelfall wird dabei ein hundertjähriges Hochwasserereignis zugrunde gelegt.

Die Gewässer und Gewässerabschnitte nach § 112 Absatz 2 LWG werden in der Anlage* dieses Runderlasses bestimmt. Die Gewässerliste wird fortgeschrieben.

Nachfolgende Grundsätze gelten für die Gewässerliste: Für die Aufnahme in die Gewässerliste werden folgende numerische Merkmale festgelegt:

Fließgewässerslänge > 10 km
Einzugsgebietsgröße > 10 km²

Bei kleineren Einzugsgebieten der Gewässer (10–20 km²) ist eine Ermittlung von Überschwemmungsgebieten aus fachlicher Sicht grundsätzlich nicht sinnvoll, so dass solche Gewässer in der Regel nicht aufgenommen werden. Dies gilt überwiegend für Gewässer in den flachen Landesteilen und die Gewässerüberläufe.

Hinzugenommen werden Gewässer, die Siedlungs- und Gewerbegebiete in Gewässernähe aufweisen. Insbesondere hier ist die Prüfung einer potenziellen signifikanten Hochwassergefährdung vorzunehmen.

Ebenso hinzugenommen werden Gewässer mit einem bereits nach preußischem Recht festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Weiter aufgenommen werden Gewässer mit bekannten gewässerbedingten Hochwasserschäden sowie Gewässer mit Bereichen, die auch künftig als Retentionsraum erhalten bleiben sollen.

* Die Anlage wird nur im elektronischen Ministerialblatt und in der elektronischen SMBl. NRW. wiedergegeben.

– MBl. NRW. 2010 S. 571

7817

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Breitbandversorgung
ländlicher Räume**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900
v. 18.3.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15.8.2008 (MBl. NRW S. 438), geändert durch RdErl. vom 22.5.2009 (MBl. NRW. S. 357), wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.1.2 werden die Wörter „eine Ausschreibung“ durch die Wörter „ein Auswahlverfahren“ ersetzt.

2.

In Nummer 4.1 werden im zweiten Satz im dritten Spiegelstrich nach dem Wort „dass“ die Wörter „bei gleichen technischen Spezifikationen“ eingefügt und der Klammerzusatz gestrichen.

3.

In Nummer 4.2 werden im ersten Satz nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „im Fall der Förderung nach Nummern 2.1 und 2.2“ eingefügt.

4.

In Nummer 4.3 wird

a) nach dem Wort „Förderung“ die Angabe „nach Nummer 2.1“ eingefügt,

b) die Zeitangabe „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und

c) der Satz „Die Förderung nach Nummer 2.2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass die geförderten Leerrohre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können.“ angefügt.

5.

Die Nummer 6.1 wird aufgehoben.

6.

a) Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.1.

b) Die Wörter „und aus Gründen nach Nummer 6.1 auf die Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene verzichtet“ werden gestrichen.

7.

Folgende neue Nummer 6.2 wird eingefügt:

„6.2

Die Verlegung der nach Nummer 2.2 geförderten Leerrohre ist zu dokumentieren. Den an der Nutzung interessierten Netzbetreibern sind alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

8.

In Nummer 8 wird die Jahresangabe „2010“ durch die Jahresangabe „2013“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 571

7845

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen
(NRW-SchulobstRL)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VI-4-32-73
v. 30.1.2010

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage